

Jugendordnung

Der Turnverein Heilsbronn fördert die Jugendarbeit im Sinne der Vereinssatzung. Zur Konkretisierung des § 12 der Satzung gibt er sich diese Vereinsjugendordnung. Änderungsvorschläge für diese Jugendordnung können vom Vereinsjugendtag beschlossen und dem Turnrat zur Bestätigung vorgelegt werden. Zuständig für den Erlass und die Änderung von Vereinsordnungen ist der Turnrat.

§ 1 Definition

Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Zu ihr zählen alle Mitglieder, die noch nicht 27 Jahre alt sind, sowie die gewählten Jugendvertreter.

§ 2 Ziele

Die Jugendarbeit im Verein hat das Ziel, die Interessen der Vereinsjugend in der Vereinsarbeit zu vertreten, der Vereinsjugend Mitbestimmung und Mitgestaltung zu ermöglichen, sowie sportartübergreifende Aktivitäten durchzuführen und zu fördern.

§ 3 Unabhängigkeit

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung und der sonstigen Ordnungen. Der Verein stellt der Vereinsjugend im jährlichen Haushaltsplan ein eigenes Budget zur Verfügung, über das die Vereinsjugendleitung im Rahmen der gültigen Finanzordnung selbständig und unabhängig verfügt.

§ 4 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind die Vereinsjugendleitung und der Vereinsjugendtag.

§ 5 Vereinsjugendleitung

(1) Die Vereinsjugendleitung besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie aus Beisitzern. Sie werden vom Vereinsjugendtag für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Vorsitzender und Stellvertreter müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 16 Jahre alt sein.

(2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung ist stimmberechtigtes Mitglied des Turnrats. Bei Sitzungen kann er sich durch Beisitzer vertreten lassen.

(3) Die Vereinsjugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der bestehenden Ordnungen sowie gemäß den Beschlüssen des Vereinsjugendtages.

(4) Sitzungen der Vereinsjugendleitung finden mindestens zweimal jährlich sowie nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zweier Wochen einzuberufen.

(5) Bei Bedarf können Beisitzer kommissarisch von der Vereinsjugendleitung berufen werden.

§ 6 Vereinsjugendtag

(1) Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Er besteht aus der Vereinsjugend gemäß § 1 dieser Jugendordnung.

(2) Der Vereinsjugendtag wird einmal jährlich, mindestens sechs Wochen vor der regelmäßigen Delegiertenversammlung des TV Heilsbronn, einberufen. Neben dem ordentlichen Vereinsjugendtag können bei Bedarf auch außerordentliche Vereinsjugendtage durchgeführt werden. Für die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung finden die Bestimmungen der Vereinssatzung des TV Heilsbronn entsprechende Anwendung.

(3) Die Aufgaben des Vereinsjugendtages sind die Wahl der Vereinsjugendleitung sowie die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(4) Jugendliche Vereinsmitglieder ab dem 14. Lebensjahr haben aktives Wahlrecht. Beisitzer der Vereinsjugendleitung müssen bei ihrer Wahl mindestens 14, der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende der Vereinsjugendleitung mindestens 16 Jahre alt sein. Bei Übernahme eines Amtes durch Minderjährige ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung wurde am 12.12.2024 vom Turnrat des TV Heilsbronn beschlossen und tritt damit in Kraft.

Der Vorstand des TV 1896 Heilsbronn e. V.

